

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Bruckdorf“

Auf der Grundlage der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt 2009, Teil 1, Nr. 51 vom 6. August 2009), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und des § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, Nr. 27/2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346) verordnet die Stadt Halle (Saale) als untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Halle (Saale) wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt den Namen „Bergbaufolgelandschaft Bruckdorf“.

§ 2 Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von etwa 581 ha + **ca. 25,37 ha = ca. 606,37 ha**. Es erstreckt sich im Norden an die Dieselstraße angrenzend im Osten bis zur Leipziger Chaussee und **an die Grenze des Stadtgebietes von Halle (Saale) östlich der Straße Am Tagebau**, umschließt im Westen die Halde „von der Heydt“ und im Nordwesten die aufgeforsteten ehemaligen Altbergbauflächen bis zur Europachaussee und der Dieselstraße. Die Fläche des Landwirtschaftsbetriebes östlich der Halde „von der Heydt“ ist nicht Teil des LSG.

Die Grenzen des LSG sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:12.000 mit einer schwarzen gestrichelten Linie eingetragen. Die äußere Kante der Markierung kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes. Sie liegt dieser Verordnung als Anlage 1 bei.

Die Liegenschaftskarten im Maßstab 1:2.000 enthalten die rechtsverbindliche Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes und sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Sie können bei der Stadt Halle (Saale), Untere Naturschutzbehörde, während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Charakter des Schutzgebietes und Schutzzweck

1. Das LSG erstreckt sich nahezu ausschließlich über Flächen, welche vom ehemaligen Braunkohletagebau Bruckdorf in Anspruch genommen und überprägt wurden. Es ist durch Großflächigkeit und Unzerschnittenheit, Störungsarmut, Nährstoffarmut, extreme Relief-, Substrat- und Standortverhältnisse und eine sehr hohe Landschaftsdynamik gekennzeichnet. Große Teile des Gebietes wurden nicht oder nur wenig bergbaulich rekultiviert und stattdessen der natürlichen Entwicklung überlassen. Unter diesen Bedingungen hat sich eine sehr vielfältige Landschaft mit z. T. seltenen Biototypen erhalten und entwickelt, in der seltene Tier- und Pflanzenarten zu finden sind. Die vielen unterschiedlichen Geländeformen auf engem Raum bedingen ein sehr abwechslungsreiches Landschaftsbild, welches sehr stark zu seiner Umgebung kontrastiert.
2. Schutzzweck der Verordnung sind

- a) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der naturschutzfachlich bedeutenden und landschaftlich reizvollen Bergbaufolgelandschaft im Osten der Stadt Halle mit ihren unbebauten und kaum durch Wege und Verkehrstrassen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen zerschnittenen Teilen, insbesondere
 - der Pionier- und alten Kippenwälder,
 - der Rohbodenstandorte, Magerrasen und Wiesen,
 - der Hecken und Feldgehölze,
 - der naturnahen Stillgewässer unterschiedlicher Größe und Struktur, einschließlich ihrer Ufer- und Verlandungsbereiche sowie der Röhrichte
- b) die Sicherung des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des ökologischen Verbundsystems und als Habitatkomplex einer artenreichen Tier-, **Pflanzen- und Pilzwelt** ~~und Pflanzenwelt~~,
- c) die bewusste Bewahrung des speziellen Gebietscharakters mit den zahlreichen bergbautypischen Ausprägungen und Landschaftselementen, wie Kippen, Halden, Böschungen und Restgewässern und die kulturhistorische Pflege eines landschaftlichen Zeugnisses einer sehr bedeutenden Phase der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Halle sowie
- d) die Erhaltung und Entwicklung eines Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft am Rande des urbanen Ballungsraumes.

Zur Sicherung des vorgenannten Schutzzweckes soll das Landschaftsschutzgebiet von Bebauung freigehalten werden und die Nutzung von Erholungseinrichtungen natur- und landschaftsverträglich erfolgen. Die Errichtung baulicher Anlagen entsprechend § 3 des Bundeskleingartengesetzes ist möglich.

§ 4 **Verbote**

Im LSG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Störung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können oder den Schutzzweck nach §3 Abs. 2 beeinträchtigen oder diesem zuwiderlaufen.

Danach sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. die Schädigung des Naturhaushalts,
2. das Einbringen gebietsfremder Pflanzen-, **Tier- und Pilzarten** ~~und Tierarten~~,
3. die Aufforstung von Offenlandflächen,
4. Aufforstung mit anderen Arten als denen der potentiell natürlichen Vegetation,
5. die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts durch entwässernde Maßnahmen (mit Ausnahme der bestehenden Entwässerungen der Gartenanlagen),
6. die nachhaltige Störung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
7. die nachteilige Änderung des Landschaftsbilds oder die Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft,
8. die Beeinträchtigung des Naturgenusses und des Erholungswertes der Landschaft.
- 9. Das Deponieren, Lagern und Einbringen von Abfall und Bauschutt aller Art**

§ 5 **Erlaubnisvorbehalt**

(1) Im LSG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:

1. Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, hierzu zählen auch Fotovoltaikanlagen, Lager-, Ausstellungs- und Sportplätze sowie Boots- und Badestege, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
 2. Anbringen und Aufstellen von Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern be- oder verhindert wird, soweit dies nicht durch anderweitige Vorschriften festgelegt ist,
 3. Errichtung oder wesentliche Veränderung ortsfester Draht- und Rohrleitungen (mit Ausnahme innerhalb der Kleingartenanlagen), Einfriedungen (mit Ausnahme von Einfriedungen um bebaute Grundstücke und Zäunen um Forstkulturen und Weiden), ortsfester und fahrbarer Hochstände in der offenen Landschaft und auf Waldlichtungen, Schutzhütten, öffentlicher Spiel-, Grill- und Badeplätze, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 4. Anbringen von Hinweisschildern (mit Ausnahme von Wegweisern zu den Gartenanlagen),
 5. maschinelle Bohrungen, Schürfe sowie seismische oder andere lagerstättenkundliche Untersuchungen, mit denen Veränderungen an der belebten Bodenschicht oder erhebliche Geräuschemissionen verbunden sind,
 6. Abbau von Bodenschätzen, Grabungen, Vornahme von Aufschüttungen und Ablagerungen,
 7. Zelten, Abstellen von Wohnwagen oder anderen Fahrzeugen auf anderen als auf den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen (Sportstätten und Kleingartenanlagen sind hiervon ausgenommen),
 8. Durchführung von Großveranstaltungen ab einer Personenzahl von mehr als 100 Personen (einschließlich Betreuungspersonal), außer solchen in Sportstätten und Kleingartenanlagen,
 9. Anbringen von Werbe- und Aufstellen von Verkaufseinrichtungen,
 10. Befahren von Feld- und Forstwegen mit Kraftfahrzeugen für Angehörige des örtlichen Anglervereins zum Zwecke der befugten Fischereiausübung, soweit eine zumutbare Erreichbarkeit der Angelgewässer nicht in anderer Weise zu gewährleisten ist. Die Erlaubnis zum Befahren schließt die Erlaubnis zum Abstellen des Kraftfahrzeuges mit ein, soweit der auf diesen Wegen erlaubte Verkehr nicht behindert wird.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag zu erteilen, wenn durch das Vorhaben der Charakter des LSG oder einzelner Teile und der besondere Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt werden oder wenn die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

§ 6 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 sind freigestellt:
1. die ordnungsgemäße land-, forst-, fischerei- und wasserwirtschaftliche, kleingärtnerische sowie jagdliche Nutzung auf bislang dafür genutzten Flächen, einschließlich des in diesem Rahmen notwendigen Einsatzes von Kraftfahrzeugen,
 2. das Einbringen gebietsfremder Pflanzenarten innerhalb der Kleingartenanlagen,
 3. die Errichtung von Einfriedungen um bebaute Grundstücke und Kleingartenanlagen sowie von Zäunen um Forstkulturen und Weiden,

4. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wege und Plätze, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung, Bewirtschaftung oder der Durchführung behördlicher Aufträge erforderlich ist,
5. Maßnahmen, die aus Gründen der bergbaulichen Sanierung und geotechnischen Sicherung von Teilen des ehemaligen Tagebaugebietes vorgenommen werden müssen oder die der Untersuchung, Sicherung und ggf. Sanierung von Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten dienen, diese jedoch im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
6. Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, diese sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen,
7. die Instandhaltung und Instandsetzung bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen. Sie sind der Unteren Naturschutzbehörde nach Art und Umfang mindestens zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Die Anzeigepflicht entfällt auf den Flächen der Kleingartenanlagen.
8. auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder von ihr selbst durchgeführte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

(2) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht, sind freigestellt, Im Bereich gesetzlich geschützter Biotop nach den §§ 30 BNatSchG und 22 NatSchG LSA gilt dies, soweit die Untere Naturschutzbehörde den Maßnahmen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung zugestimmt hat. Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 7 Befreiungen

Für Handlungen, die nach dieser Verordnung verboten sind, kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8 Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 9 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Grundzüge der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes im Sinne des im § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes werden von der Unteren Naturschutzbehörde in **einer wissenschaftlich fundierten Schutz- und Entwicklungskonzeption** einem **Pflege- und Entwicklungskonzept** dargestellt. Er bildet die fachliche Grundlage für konkrete Maßnahmenplanungen der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen und für die Erarbeitung eines **wissenschaftlich fundierten Schutz- und Entwicklungsplanes Pflege- und Entwicklungsplanes**. **Die wissenschaftlich fundierte Schutz- und Entwicklungskonzeption Das Pflege- und Entwicklungskonzept** kann in der Unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

- (2) Die nach Maßgabe **der wissenschaftlich fundierten Schutz- und Entwicklungskonzeption des Pflege- und Entwicklungskonzeptes** erforderlichen Maßnahmen werden gemäß § 65 BNatSchG von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet.
- (3) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sind gem. § 65 BNatSchG verpflichtet, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zu dulden. Die Untere Naturschutzbehörde hat die Durchführung der Maßnahmen den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzukündigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
- b) in den Fällen des § 5 ohne die dort vorgeschriebene Erlaubnis handelt oder
- c) in den Fällen des § 6 ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Halle (Saale), den

